

21. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)

Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken ist das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2012 (GVBl 2012 S. 254, Bay RS 230-1-W), insbesondere Art. 1, 8, 14 - 18 sowie 21 und 22.

2a) Redaktionelle Anpassung des Regionalplans Westmittelfranken (8) an das LEP 2013

Ziel der 21. Änderung ist es, den Regionalplan strukturell und inhaltlich weiter zu aktualisieren. Gemäß Art 21 Abs. 1 BayLplG sind die Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Sie legen unter der Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest. Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP) vom 22. August 2013 sind die Regionalpläne innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung an das Bayerische Landesplanungsgesetz und an das Landesentwicklungsprogramm Bayern anzupassen.

In einem ersten Schritt ist geplant, die Gliederung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) strukturell an die Gliederung des LEP 2013 anzugleichen. Dieser Schritt kann als Grundlage einer zukünftigen sukzessiven inhaltlichen Gesamtüberarbeitung der einzelnen Teilkapitel des Regionalplans und Anpassung an das LEP 2013 gesehen werden. An dieser Stelle wird betont, dass im Rahmen der hier geplanten redaktionellen Anpassung des Regionalplans auf inhaltliche Veränderungen bei den Zielen und Grundsätzen wie auch der Begründung der einzelnen Kapitel verzichtet wird. Inhaltlich behalten die einzelnen Planungsstände Bestand, es ändert sich im Rahmen der redaktionellen Änderung rein die strukturelle Anordnung der einzelnen Teilkapitel, analog der aktuellen Gliederung des LEP 2013. Im Begründungstext wurden an manchen Stellen zudem, wo erforderlich, die Verweise auf Gesetzestexte, das LEP bzw. andere Regionalplankapitel aktualisiert, ohne jedoch die eigentlichen Aussagen im Text zu verändern.

Im Detail werden die Kapitel wie folgt neu strukturiert:

Bezeichnung neu	Bezeichnung alt
Kapitel 1 „Grundlagen und Herausforderungen der Entwicklung in der Region Westmittelfranken (8)“	<i>Kapitel A II (alt) „Raumstruktur“, 1. „Allgemeines“</i>
Kapitel 2.1 „Zentrale Orte“ Kapitel 2.2 „Gebietskategorien“	<i>Kapitel A III (neu) „Zentrale Orte“ Kapitel A II (alt) 2. „Ökonomisch-funktionelle Raumgliederung“ & 3. „Sozio-ökonomische Raumstruktur“</i>
Kapitel 3 „Siedlungsstruktur“	<i>B II (alt) „Siedlungswesen“</i>
Kapitel 4 „Verkehr“	<i>Kapitel B V (neu) „Technische Infrastruktur“ 1. „Verkehr“</i>
Kapitel 5.1 „Wirtschaftsstruktur“ Kapitel 5.2 „Bodenschätze“ Kapitel 5.3 „Handel“ Kapitel 5.4 „Land- und Forstwirtschaft“ Kapitel 5.5 „Industrie“ Kapitel 5.6 „Handwerk“	<i>Kapitel B IV (alt) „Gewerbliche Wirtschaft“, 1. „Regionale Wirtschaftsstruktur“ & 2. „Sektorale Wirtschaftsstruktur, 2.1 „Allgemeine Zielsetzungen“ B II (neu) „Gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen“, 1.1.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ B IV (alt) „Gewerbliche Wirtschaft“, 2.5 „Handel“ B IV (neu) „Land- und Forstwirtschaft“ B IV (alt) „Gewerbliche Wirtschaft“, 2.3 „Industrie“ B IV (alt) „Gewerbliche Wirtschaft“, 2.4 „Handwerk“</i>
Kapitel 6.1 „Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur“	<i>B V (neu) 3.2 „Elektrizitätsversorgung“ & 3.3 „Gasversorgung“</i>
Kapitel 6.2 „Erneuerbare Energien“	<i>B V (neu) 3.1 „Erneuerbare Energien“</i>
Kapitel 7 „Freiraumstruktur“	<i>B I (neu) 3.2 „Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und Wasserwirtschaft“</i>
Kapitel 8 „Soziale und kulturelle Infrastruktur“	<i>B III (neu) „Soziale und kulturelle Infrastruktur“</i>

2b) Streichung von inhaltlich veralteten Teilkapiteln des Regionalplans Westmittelfranken (8)

Neben der redaktionellen Anpassung der strukturellen Gliederung des Regionalplans der Region Westmittelfranken an das LEP 2013 ist zusätzlich geplant, punktuell inhaltliche Veränderungen am Regionalplan vorzunehmen. Sowohl das LEP 2006, als auch das LEP 2013 verfolgen gegenüber früheren Fassungen des LEP, die z.T. nach wie vor Grundlage einzelner Kapitel des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) sind, neue Argumentationslinien und Schwerpunkte, während an anderer Stelle insb. das jetzt gültige LEP 2013 deutlich reduziert und gestrafft wurde, so dass für bestimmte Teilkapitel im Regionalplan der Region Westmittelfranken (8) keine Grundlage mehr existiert. Im Rahmen der 21. Änderung ist folglich geplant, in Anlehnung an den o.g. Vorgaben, einzelne Teilkapitel aus dem Regionalplan der Region Westmittelfranken (8) herauszunehmen. Diese Teilkapitel besitzen ausnahmslos keine Planungsgrundlage mehr im LEP 2013 – können de facto also keine Bindungswirkung mehr erzielen – und/oder wurden im Rahmen von Umstrukturierungen inhaltlich bereits in andere Teilkapitel des Regionalplans integriert. Eine Streichung dieser Teilkapitel scheint notwendig, um dem Regionalplan wieder ein inhaltlich schlüssiges Gesamtkonzept und eine stringente Struktur zu geben, sind aber auch ein wesentlicher Schritt dahin, den Regionalplan der Region Westmittelfranken (8) in Einklang mit den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 wie auch des Bayerischen Landesplanungsgesetzes zu bringen.

Im Detail sind folgende Kapitel von den Streichungen im Rahmen der 21. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) betroffen:

- **Kapitel A I (alt) „Allgemeine Ziele“**
Begründung: Die Ausführungen im Kapitel A I (alt) „Allgemeine Ziele“ stammen noch aus der ursprünglichen Fassung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) vom 14.10.1987. Die Ausführungen sind in Struktur und Inhalt bereits im Rahmen der 4. Änderung des Regionalplans (in Kraft getreten am 01.08.2000) weitestgehend in das Kapitel A II (alt) 1. „Allgemeines“ (jetzt Kapitel 1 „Grundlagen und Herausforderungen“) eingegangen. Inhaltlich besitzt das Kapitel in dieser Form keine Grundlage mehr im LEP 2013.
- **Kapitel B IV (alt) 2.6 „Fremdenverkehrswirtschaft“**
Begründung: Das Teilkapitel B IV (alt) 2.6 „Fremdenverkehrswirtschaft“ stammt noch aus der ursprünglichen Fassung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) vom 14.10.1987. Inhaltlich ist das Kapitel bereits im Rahmen 11. Änderung des Regionalplans (in Kraft getreten am 01.04.2010) weitestgehend in das Kapitel B I (neu) 1.2 „Erholung“ (jetzt Kapitel 7.1.2 „Erholung“) eingegangen.
- **Kapitel B IV (alt) 3 „Messen, Ausstellungen, Märkte“**
Begründung: Das Teilkapitel B IV (alt) 3 „Messen, Ausstellungen, Märkte“ stammt noch aus der ursprünglichen Fassung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) vom 14.10.1987. In dieser Form ist das Teilkapitel veraltet und besitzt keine Grundlage mehr im LEP 2013.
- **Kapitel B IV (alt) 4 „Verbraucherberatung“**
Begründung: Das Teilkapitel B IV (alt) 4 „Verbraucherberatung“ stammt noch aus der ursprünglichen Fassung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) vom 14.10.1987. In dieser Form ist das Teilkapitel veraltet und besitzt keine Grundlage mehr im LEP 2013.
- **Kapitel B V (alt) „Arbeitsmarkt“**
Begründung: Die Ausführungen im Kapitel B V (alt) „Arbeitsmarkt“ stammen noch aus der ursprünglichen Fassung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) vom 14.10.1987. Inhaltlich ist das Kapitel bereits weitgehend im Rahmen verschiedener Regionalplanänderungen u.a. in die Kapitel A II (alt) 1. „Allgemeines“ (jetzt Kapitel 1), B IV (neu) „Land- und Forstwirtschaft“ (jetzt Kapitel 5.4) oder B V (neu) 1. „Verkehr“ (jetzt Kapitel 4) eingegangen. In dieser Form ist das Teilkapitel veraltet und besitzt keine Grundlage mehr im LEP 2013.
- **Kapitel B XII (alt) „Technischer Umweltschutz“**
Begründung: Die Ausführungen im Kapitel B XII (alt) „Technischer Umweltschutz“ stammen noch aus der ursprünglichen Fassung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) vom 14.10.1987. Entsprechende Aspekte werden über die Fachplanung bewertet, so dass sich im LEP 2013 keine Grundlage mehr für ein Kapitel „Technischer Umweltschutz“ findet. Nach wie vor für die Regionalplanung relevante Aspekte sind zudem bereits u.a. im Rahmen der 11. Änderung (in Kraft getreten am 01.04.2010) in das Kapitel B I (neu) „Natur und Landschaft“ (jetzt Kapitel 7) eingegangen.

2c) Änderung im Kapitel 5.2 „Bodenschätze“ (Bezeichnung alt: B II (neu) 1.1.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“)

Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf wird die am 01.08.2015 in Kraft tretenden 13. Änderung des Regionalplans (Kapitel 5.2 „Bodenschätze“; Bezeichnung alt: Kapitel B II (neu) 1.1.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“) überarbeitet. Die Thematik der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen unterliegt grundsätzlich keiner, beispielsweise mit der Thematik der Windkraftnutzung vergleichbaren Dynamik. Trotzdem ist eine regelmäßige Anpassung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete an aktuelle Erkenntnisse bzgl. Rohstoffqualität und Rohstoffverfügbarkeit, an kommunale Überlegungen und Planungen sowie an den regionalen und überregionalen Bedarf vonnöten, damit der Regionalplan weiterhin aktiv steuernd wirken kann. Insbesondere in der Verfügbarkeit neuer Erkenntnisse bzgl. Rohstoffqualität in diversen bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung und Sicherung von Gips ist der Grund für die erneute Teilfortschreibung des Teilkapitels 5.2 zu sehen. Zusätzlich wird das regionale Planungskonzept in verschiedenen Rohstoffgruppen punktuell mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ergänzt.

Änderungen sind im Text (Ziele und Grundsätze sowie Begründung) durch eine farbliche Markierung (Graueinfärbung) gekennzeichnet. In enger Abstimmung mit den kommunalen Planungsträgern werden im Rahmen der 21. Änderung 14 Neuvorschläge und Änderungen für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen diskutiert. Ausschließlich die folgenden 14 Gebietsveränderungen und die entsprechenden Textstellen sind Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur 21. Änderung:

Vorranggebiete

1. GI 14 Stadt Bad Windsheim (NEA)
-> Bestand im Regionalplan; Reduktion des bestehenden Vorbehaltsgebietes GI 119 im Westen und Norden auf Grund nicht abbauwürdiger Rohstoffvorkommen, Teilung des Vorbehaltsgebietes in die Vorbehaltsgebiete GI 119 (neu) und GI 143 sowie Aufstufung von zentralen Teilflächen auf Grund hochwertiger Rohstoffvorkommen und Einbeziehung dieser in das bestehende Vorranggebiet GI 14
2. GI 42 Stadt Bad Windheim / Markt Ipsheim (NEA)
-> Bestand im Regionalplan; Aufstufung der östlichen Teilflächen des bestehenden Vorbehaltsgebietes GI 124 zum Vorranggebiet GI 42 auf Grund hochwertiger Rohstoffvorkommen
3. TO 1 Stadt Neustadt a.d.Aisch (NEA)
-> kein Bestand im Regionalplan; Wiederaufnahme des Vorranggebietes TO 1 (Bestand im Regionalplan vor Inkrafttreten der 13. Änderung) auf Grund von Abwägungsfehlerhaftigkeit im Rahmen der 13. Änderung des Regionalplans (Kapitel Bodenschätze)

Vorbehaltsgebiet

4. GI 118 Stadt Bad Windsheim (NEA)
-> Bestand im Regionalplan; Streichung auf Grund nicht abbauwürdiger Rohstoffvorkommen
5. GI 119 Stadt Bad Windheim / Markt Ipsheim (NEA)
-> z.T. Bestand im Regionalplan; Reduktion des bestehenden Vorbehaltsgebietes GI 119 im Westen und Norden auf Grund nicht abbauwürdiger Rohstoffvorkommen, Teilung des Vorbehaltsgebietes in die Vorbehaltsgebiete GI 119 (neu) und GI 143, geringfügige Erweiterung des geplanten Vorbehaltsgebietes GI 119 (neu) nach Osten sowie Aufstufung von zentralen Teilflächen auf Grund hochwertiger Rohstoffvorkommen und Einbeziehung dieser in das bestehende Vorranggebiet GI 14
6. GI 120 Stadt Bad Windheim / Markt Ipsheim (NEA)
-> z.T. Bestand im Regionalplan; großflächige Reduktion des Vorbehaltsgebietes GI 120 um östliche und südliche Teilbereiche auf Grund nicht abbauwürdiger Rohstoffvorkommen und kleinflächige Gebietserweiterung nach Westen
7. GI 121 Markt Ipsheim (NEA)
-> Bestand im Regionalplan; Streichung auf Grund nicht abbauwürdiger Rohstoffvorkommen
8. GI 122 Markt Ipsheim (NEA)
Bestand im Regionalplan; kleinflächige Reduktion der GI 122 um östliche Teilbereich auf Grund nicht vorhandener Rohstoffeigenschaften

9. GI 124 Stadt Bad Windsheim (NEA)
-> Bestand im Regionalplan; Aufstufung der östlichen Teilflächen des bestehenden Vorbehaltsgebietes GI 124 zum Vorranggebiet GI 42 auf Grund hochwertiger Rohstoffvorkommen
10. GI 126 Stadt Bad Windsheim (NEA)
-> Bestand im Regionalplan; kleinflächige Reduktion des bestehenden Vorbehaltsgebietes GI 126 um nördliche Teilbereiche auf Grund konkurrierender Realnutzung (Biogasanlage Lenkersheim)
11. GI 130 Stadt Burgbernheim (NEA)
-> Bestand im Regionalplan; Reduktion des bestehenden Vorbehaltsgebietes GI 130 um zentrale Teilbereiche auf Grund entgegenstehender naturschutzfachlicher Belange (Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebiet und kartierten Biotopen) und topographischer Gegebenheiten sowie Teilung des bestehenden Vorbehaltsgebietes GI 130 in die Vorbehaltsgebiete GI 130 (neu) und GI 144
12. GI 143 Stadt Bad Windsheim (NEA)
-> Bestand im Regionalplan; Reduktion des bestehenden Vorbehaltsgebietes GI 119 im Westen und Norden auf Grund nicht abbauwürdiger Rohstoffvorkommen, Teilung des Vorbehaltsgebietes in die Vorbehaltsgebiete GI 119 (neu) und GI 143 sowie Aufstufung von zentralen Teilflächen auf Grund hochwertiger Rohstoffvorkommen und Einbeziehung dieser in das bestehende Vorranggebiet GI 14
13. GI 144 Gemeinde Gallmersgarten (NEA)
-> Bestand im Regionalplan; Reduktion des bestehenden Vorbehaltsgebietes GI 130 um zentrale Teilbereiche auf Grund entgegenstehender naturschutzfachlicher Belange (Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebiet und kartierten Biotopen) und topographischer Gegebenheiten sowie Teilung des bestehenden Vorbehaltsgebietes GI 130 in die Vorbehaltsgebiete GI 130 (neu) und GI 144
14. SD 115 Markt Pleinfeld (WUG)
-> Gebietsneuvorschlag

2d) Änderung im Kapitel 7.2 „Wasserwirtschaft“ (Bezeichnung alt: B I (neu) 3. „Wasserwirtschaft“)

Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf wird die am 01.01.2008 in Kraft getretene 7. Änderung des Regionalplans (Kapitel 7.2 „Wasserwirtschaft“; Bezeichnung alt: Kapitel B I (neu) 3. „Wasserwirtschaft“) überarbeitet. Hintergrund ist die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes für Windkraft WK 55 im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) (in Kraft getreten am 01.06.2014). Die Darstellung der WK 55 im Regionalplan erfolgte vorbehaltlich der teilweisen Abstufung des Vorranggebietes für Wasserversorgung TR 9, auf Grund flächenhafter Überschneidungen beider Gebiete. In Abstimmung mit den kommunalen Planungsträgern und den Fachbehörden ist nun im Rahmen der 21. Änderung geplant, das Vorranggebiet TR 9 im Überschneidungsbereich mit der WK 55 flächengleich zum Vorbehaltsgebiet TR 31 abzustufen.

Änderungen sind im Text (Ziele und Grundsätze sowie Begründung) durch eine farbliche Markierung (Graueinfärbung) gekennzeichnet. Ausschließlich die folgenden 2 Gebietsveränderungen und die entsprechenden Textstellen sind Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur 21. Änderung:

Vorranggebiet

1. TR 9 (Große Kreisstadt Dinkelsbühl/Gemeinde Wilburgstetten)
-> flächengleiche Abstufung des Vorranggebietes TR 9 zum Vorbehaltsgebiet TR 31 im Überschneidungsbereich mit dem Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 55 (Große Kreisstadt Dinkelsbühl/Gemeinde Wilburgstetten)

Vorbehaltsgebiet

2. TR 31 (Große Kreisstadt Dinkelsbühl/Gemeinde Wilburgstetten)
-> flächengleiche Abstufung des Vorranggebietes TR 9 zum Vorbehaltsgebiet TR 31 im Überschneidungsbereich mit dem Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 55 (Große Kreisstadt Dinkelsbühl/Gemeinde Wilburgstetten)

22. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)

Zusammenfassende Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken ist das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2012 (GVBl 2012 S. 254, Bay RS 230-1-W), insbesondere Art. 1, 8, 14 - 18 sowie 21 und 22.

2. Änderung des Teilkapitels 6.2.2 „Windkraft“ (frühere Bezeichnung B V (neu) 3.1.1 „Windkraft“)

Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf wird die am 01.08.2015 in Kraft tretende 20. Änderung des Regionalplans (Kapitel 6. Energieversorgung; frühere Bezeichnung B V (neu) 3. „Energieversorgung“), im Teilkapitel 6.2.2 „Windkraft“ (frühere Bezeichnung B V 3.1.1 „Windkraft“) – Abschnitt 6.2.2.2 („Vorranggebiete Windkraft“) und 6.2.2.3 („Vorbehaltsgebiete Windkraft“) überarbeitet. Änderungen sind im Text (Ziele und Grundsätze sowie Begründung und Ausschlusskriterien) durch eine farbliche Markierung (Graueinfärbung) gekennzeichnet.

In enger Abstimmung mit den kommunalen Planungsträgern werden im Rahmen der 22. Änderung sieben Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen diskutiert. Ausschließlich die folgenden sieben Gebietsveränderungen und die entsprechenden Textstellen sind Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur 22. Änderung:

Vorranggebiete

1. WK 59 (Gemeinde Raitenbuch, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen)
→ Bestand als Vorbehaltsgebiet im Regionalplan
2. WK 63 (Stadt Herrieden, Landkreis Ansbach)
→ Neuausweisung
3. WK 66 (Stadt Schillingsfürst, Landkreis Ansbach)
→ Neuausweisung

Vorbehaltsgebiet

4. WK 46 (Gemeinde Dachsbach, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)
→ z.T. Bestand im Regionalplan
5. WK 60 (Gemeinde Bergen, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen)
→ Neuausweisung
6. WK 65 (Stadt Bad Windsheim/ Markt Ipsheim, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)
→ Neuausweisung
7. WK 67 (Markt Diethofen/ Markt Neuhof a.d.Zenn, Landkreise Ansbach und Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)
→ Neuausweisung

Folgende inhaltliche Anmerkungen werden zu Änderungen hinsichtlich spezifischer Gebiete angeführt:

Das geplante Vorbehaltsgebiet WK 46 (Gemeinde Dachsbach, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim) ist zum überwiegenden Teil bereits Bestand im Regionalplan der Region Westmittelfranken (8) und ist im Wirkungszusammenhang mit dem Vorbehaltsgebiet WK 54 der Region 7 zu sehen. Im Rahmen der 22. Änderung des Regionalplans ist geplant, das Gebiet in den östlichen Waldbereichen, die bislang direkt an das FFH-Gebiet „Moorweiher im Aischgrund und in der Grethelmark“ angrenzen, geringfügig zu reduzieren und dafür flächengleich in den nordöstlichen, naturschutzfachlich weniger sensiblen Waldrandbereichen/Freiflächen zu erweitern. Durch eine Ermöglichung potentieller WKA außerhalb der Waldgebiete kann auf Waldrodungen in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet weitgehend verzichtet werden und somit mögliche Auswirkungen einer Windkraftnutzung auf das angrenzende FFH-Gebiet reduziert werden.

Die WK 59 (Gemeinde Raitenbuch, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) wurde im Rahmen der 19. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) zunächst als Vorbehaltsgebiet dargestellt. Hintergründe dafür waren:

1. Überschneidung mit einem Vorbehaltsgebiet für die Gewinnung und Sicherung von Juramarmor
2. Lage in einer Prüfzone gemäß Zonierung des Landschaftsschutzgebietes im Naturpark Altmühltal

Die Sachlage hat sich nun grundlegend verändert, weshalb eine Aufstufung von Teilbereichen des bestehenden Vorbehaltsgebietes WK 59 zum Vorranggebiet als möglich erscheint:

1. Im Rahmen der am 01.08.2015 in Kraft tretenden 13. Änderung des Regionalplans (Kapitel Bodenschätze) wurde das bestehende Vorbehaltsgebiet für die Gewinnung und Sicherung von Juramarmor aus dem Regionalplan herausgenommen und als Potentielles Rohstoffgebiet nachrichtlich in einer Begründungskarte zu 5.2 „Bodenschätze“ (frühere Bezeichnung Kapitel B II (neu) 1.1.1 (Bodenschätze)) wiedergegeben.
2. Über ein nachgeholtes naturschutzfachliches Gutachten konnte im Juli 2014 eine konkrete Abgrenzung von Tabu- und Ausnahmezonen innerhalb der WK 59 erfolgen. Die Teilbereiche innerhalb der WK 59, die als Tabuzonen flächenhaft von einer Windkraftnutzung auszuschließen sind, wurden zunächst provisorisch in einer Begründungskarte zum Kapitel 6.2.2.3 (frühere Bezeichnung B V (neu) 3.1.1.3) dargestellt. Durch den neuen naturschutzfachlichen Kenntnisstand ist es nun im Rahmen der 22. Änderung möglich, die zunächst über die genannte Begründungskarte definierten Tabuzonen aus der WK 59 herauszunehmen und in den verbleibenden Ausnahmezonen der Windkraft den Status des Vorrangs gegenüber konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen zu geben. Die provisorische Begründungskarte zum Kapitel 6.2.2.3 (frühere Bezeichnung B V (neu) 3.1.1.3) wird in der logischen Konsequenz aus dem Regionalplan herausgenommen.

Das geplante Vorbehaltsgebiet WK 60 (Gemeinde Bergen) ist bereits im Rahmen der 19. Änderung des Regionalplans erörtert und diskutiert wurde. Letztendlich sprach sich der Planungsausschuss zunächst jedoch gegen eine Darstellung der WK 60 im Regionalplan aus. Hintergrund waren im Rahmen des Beteiligungsverfahrens übermittelte, eindeutig ablehnende Einschätzungen aus militärischer Sicht, die bis heute in dieser Form aufrechterhalten werden.

Das Gebiet liegt demnach in einem für die Wehrtechnische Dienststelle (WTD) 81 in Greding bzw. deren Radarsysteme relevanten Sektor, der in einem Bereich von 270 bis 310 Grad und einem Abstand von mindestens 14 km bis bestenfalls 18 km nach Einschätzung der WTD 81 zwingend von Windkraftanlagen freizuhalten ist. Demgegenüber steht ein dem Planungsverband Westmittelfranken am 01. September 2014 zugegangener Einwand der Gemeinde Bergen, vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei MASLATON, dass die Abwägung des Planungsverbandes Westmittelfranken bzgl. der WK 60 im Rahmen der 19. Änderung des Regionalplans fehlerhaftig gewesen sei. Dies wird u.a. dadurch begründet, dass die pauschale, flächenhafte Ablehnung der WTD 81 ohne Einzelfallbezug (konkrete Anlagenstandorte, Anlagentyp etc.) nicht als Grundlage dafür dienen kann, auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung von einem generellen Entgegenstehen militärischer Belange innerhalb der geplanten WK 60 zu sprechen. Diesem Vorwurf wird durch die erneute regionalplanerische Überprüfung der Fläche im Rahmen der 22. Änderung Rechnung getragen, mit dem Verweis im Begründungstext, dass die militärischen Interessen der WTD 81 in Greding im konkreten Anlageneingangsverfahren zu berücksichtigen sind.

Das geplante Vorranggebiet WK 63 (Stadt Herrieden, Landkreis Ansbach) war bereits in größerer Form im Rahmen der 20. Änderung des Regionalplans als interkommunales Vorranggebiet der Städte Herrieden und Leutershausen erörtert und diskutiert worden und war Teil des Beteiligungsverfahrens zur 20. Änderung. Aufgrund der eindeutig ablehnenden Haltung der Stadt Leutershausen erschien eine Darstellung der WK 63 auf dem Stadtgebiet Leutershausen – nicht zuletzt vor dem Hintergrund einer benötigten gemeindlichen Bauleitplanung zur Realisierung von Windkraftprojekten vor dem Hintergrund der sog. „10H-Regelung“ – im Rahmen der 20. Änderung nicht zweckdienlich, die Substanz des regionalen Windkraftkonzeptes nachhaltig zu festigen. Im Rahmen der 22. Änderung des Regionalplans ist in der Folge geplant, die WK 63 als Vorranggebiet rein auf das Stadtgebiet Herrieden zu begrenzen. Aufgrund des gegenüber der vorherigen Planung eindeutig veränderten Gebietscharakters (Reduktion, nicht länger interkommunal) ist ein erneutes Beteiligungsverfahren notwendig.